

Antragsteller: OV Essen/Oldb.

Antragssprecher: Detlef Kolde

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Stärkere Regulierung von Zeitarbeit und Werkvertrag

Die SPD-Fraktionen auf Landes-, Bundes- und auf europäischer Ebene werden aufgefordert, sich auch bei der Beschäftigung von Leih- und Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer in deutschen Betrieben ausnahmslos für gleichen Lohn bei gleicher Arbeit und somit schon ab dem ersten Tag gänzlich einzusetzen.

Ausnahmen sollen nicht gestattet werden. Auch tarifliche Vereinbarungen dürften nicht entgegen stehen. Das arbeitsmarktpolitische Ziel einer hundertprozentigen Stammebelegschaft in den Betrieben kann nur erreicht werden, wenn gesetzlich die Fremdbeschäftigung auf maximal fünf Prozent reduziert wird, um gewisse Spitzen abfedern zu können.

Begründung:

Die Verbreitung von Werkverträgen lässt Teilbelegschaften zu, befristet Beschäftigte, Leiharbeiter mit eigenem Tarifvertrag, Stammbeschäftigte der Dienstleister, die im Rahmen eines Werkvertrags tätig sind und Solo-Selbstständige oder Scheinselbstständige. Wir stellen dabei fest, Werkvertrag ist nicht gleich Werkvertrag. Der „Besteller“ des Werks ist normalerweise ein Betrieb, eine Firma. Auftragnehmer können sowohl einzelne Selbstständige (Soloselbstständige) oder Werkvertragsunternehmen sein, die zur Erfüllung des Vertrags eigene Beschäftigte einsetzen. Bei einem Werkvertrag ist der Unternehmer verpflichtet, für den Besteller ein bestimmtes Arbeitsergebnis herbeizuführen. Er schuldet ihm einen Erfolg – und es wird auch nur dann bezahlt, wenn sich dieser Erfolg einstellt. Abgerechnet wird nicht nach Stunden, sondern nach Leistung. Darüber hinaus existieren aktuell keine tarifvertraglichen Regelungen für Werkverträge. Bei Werkverträgen entscheidet also prinzipiell das Unternehmen allein über die Ausgestaltung, die Bedingungen zur Ablieferung der Leistung und die Bezahlung. Der Gesetzgeber möchte gleichen Lohn für gleiche Arbeit, doch durch die Ausgestaltung der Tarifverträge wird davon abgewichen. In der Schweiz und Österreich erhalten Zeitarbeiter den gleichen Lohn und in Frankreich wird sogar noch ein Bonus gezahlt. Dieses muss auch in Deutschland möglich sein. Die Vereinbarungen auf Bundesebene im Koalitionsvertrag sind absolut nicht ausreichend. Demnach müssen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter erst nach neun Monaten wie Stammebelegschaftspersonal bezahlt werden. Die Höchstüberlassungsdauer bei der Arbeitnehmerüberlassung soll demnach bis zu 18 Monaten dauern. Erst dann ist eine Übernahme der Arbeitskräfte als Stammebelegschaft vorgeschrieben. Diese Vorhaben sind nach unserer Ansicht absolut nicht nachvollziehbar. Hier muss dringend nachgebessert werden.